

Kundmachung.

Wilhelm Eduard Fränkl, aus Breslau geboren, 38 Jahre alt, reformirter Religion, ledig, hatte, nachdem er in seiner Heimath die Medicin studirte, sich angeblich zur wissenschaftlichen Ausbildung viele Jahre hindurch in den bemerkenswerthesten Städten Europas, besonders aber Deutschlands, und zuletzt auch auf österreichischem Gebiete unstät und berufslos umhergetrieben, und hielt sich zuletzt, nämlich im verflossenen Jahre, fast beständig hier auf, ließ sich im August bei der akademischen Legion als Arzt einschreiben, und ward wegen seiner daselbst bekannten und beliebten Verbindungen mit den demokratischen Häuptern Deutschlands den 12. October in das Studenten-Comité gewählt, in welchem er bis zum 28. October als Präsident fungirte, und sich dadurch auf eine strafbare Weise an allen jenen, obnehin notorischen revolutionären Umtrieben und Machinationen betheiligte, welche sich jene aufrührerische Corporation, in Verbindung mit dem demokratischen Central-Comité zum Behufe der Förderung der Insurrection und des hartnäckigsten Widerstandes gegen die k. k. Truppen, selbst nach Erlaß der Proclamationen vom 20. und 23. October zur Schuld kommen ließ, und deren specielle Aufzählung hier zu weitläufig wäre.

Wilhelm Eduard Fränkl ist daher wegen dieser seiner auch eingestandenen Theilnahme an dem October-Aufreuhre nach den Bestimmungen der hierauf Bezug nehmenden Civilstrafgesetze, in Verbindung mit den vorgedachten Proclamationen von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte, bloß in Erwägung, als seine Thätigkeit nicht über den 29. October hinausreichte, einstimmig zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt, und dieß hierorts bestätigte Erkenntniß kundgemacht worden.

Wien am 22. Mai 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.

